

Synopse

Beilage 1 zum Anhörungsbericht

Kinder- und Jugendhilfegesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: ???.

Geändert: 210.300 | 301.100 | 421.100 | 422.200 | 423.100 | 428.500

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> gestützt auf die §§ 38, 38 ^{bis} , 39 und 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	§ 1 Gegenstand und Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt die Förderung, Unterstützung und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Kanton Aargau durch a) die Sicherstellung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen, b) die Finanzierung dieser Leistungen und c) die Regelung der Zuständigkeiten von Kanton und Gemeinden.
	§ 2 Begriffe ¹ Die folgenden in diesem Gesetz genannten Begriffe werden wie folgt verwendet:

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	a) Kinder- und Jugendhilfe: staatlicher Aufgabenbereich, der ergänzend zu privaten Leistungen in Familien und zur Schule zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beiträgt und die Chancengerechtigkeit fördert, b) Kinder und Jugendliche: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, c) Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Kinder und Jugendliche, die aufgrund von Beeinträchtigungen körperlicher, sprachlicher, sensorischer, geistiger, psychischer oder sozialer Art so stark benachteiligt sind, dass ihre Teilnahme an Bildung oder Gesellschaft erschwert oder verunmöglicht ist, d) Junge Erwachsene: Personen ab dem 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Altersjahr, e) Eltern: sorge- oder erziehungsberechtigte Personen gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch, f) Gemeinden: Einwohnergemeinden oder Gemeindeverbände.
	§ 3 Zuständigkeiten ¹ Die Erziehung, Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen ist in erster Linie die Pflicht der Eltern. ² Der Kanton und die Gemeinden gewährleisten das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe gemäss diesem Gesetz subsidiär zur elterlichen Pflicht. Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die bedarfsgerechte Ausrichtung, die Qualität und Koordination der Leistungen.
	§ 4 Leistungserbringung ¹ Kanton und Gemeinden können die Leistungen selbst erbringen oder Dritte beauftragen und dazu Leistungsverträge abschliessen. ² Die Leistungserbringenden orientieren sich dabei am Wohl der Kinder und Jugendlichen und berücksichtigen deren Meinung entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	³ Der Kanton, die Gemeinden und Leistungserbringende arbeiten insbesondere mit den Eltern, den Schulen, den Behörden des Kindes- und Jugendschutzes und den weiteren in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Stellen zusammen.
	2. Angebot und Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
	2.1. Gemeinden
	§ 5 Beratungsangebot ¹ Die Gemeinden gewährleisten durch qualifiziertes Fachpersonal ein bedarfsgerechtes, leicht zugängliches und unentgeltliches Angebot der a) Mütter- und Väterberatung, b) Kinder-, Jugend- und Familienberatung. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zum Inhalt der Beratungsangebote und zur Qualifizierung des Fachpersonals.
	§ 6 Elternbildung ¹ Die Gemeinden können Elternbildung anbieten. ² Der Kanton kann Elternbildungsangebote der Gemeinden sowie Dritter, die überregional oder kantonale ausgerichtet sind oder innovative Ansätze beinhalten, finanziell und beratend unterstützen. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen für eine kantonale Mitfinanzierung, das Verfahren und die Höhe der Unterstützung.
	§ 7 Förderung vor dem Kindergarten a) Abklärung des Förderbedarfs

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	¹ Die Gemeinden führen im Hinblick auf eine allfällige frühe Sprach- und Entwicklungsförderung vor der Einschulung bei den Kindern vor dem vollendeten dritten Altersjahr eine Erhebung der Deutschkenntnisse und des Entwicklungsstands durch. ² Der Kanton stellt den Gemeinden die Instrumente zur Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands zur Verfügung und wertet sie aus. Er kann die Leitung und Auswertung der Erhebung mit Leistungsvertrag an einen Dritten übertragen. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Erhebung, namentlich den Inhalt und Umfang, die Organisation, das Verfahren sowie allfällige weitere unterstützende Leistungen des Kantons.
	§ 8 b) Mitwirkungspflichten der Eltern ¹ Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands ihrer Kinder verpflichtet. ² Eltern von Kindern mit ausgewiesenem Förderbedarf haben die Pflicht, an Beratungsgesprächen teilzunehmen, die von der Wohnsitzgemeinde angeordnet werden. ³ Gemeinden können Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf in Deutsch oder in der Entwicklung mittels Entscheids im Einzelfall zum Besuch einer unentgeltlichen Förderung vor dem Kindergarten eintritt an zwei Halbtagen pro Woche verpflichten. Soweit Gemeinden eine Verpflichtung vorsehen, legen sie Schwellenwerte für den geforderten Sprach- und Entwicklungsstand fest, ab dem die Verpflichtung gilt. ⁴ Eltern von Kindern, die zur Förderung vor dem Kindergarten verpflichtet werden, sind verantwortlich dafür, dass ihr Kind das Angebot besucht. ⁵ Verstossen die Eltern gegen die Mitwirkungspflichten, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 2'000.- aus.
	§ 9 c) Unterstützung durch den Kanton

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	¹ Gemeinden, die für Kinder ab dem vollendeten dritten Altersjahr Angebote zur frühen Förderung der Deutschkenntnisse und der Entwicklung bereitstellen, insbesondere in den Bereichen Motorik, Sozialverhalten und Selbstregulation, werden durch den Kanton beratend und finanziell unterstützt. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen für eine kantonale Mitfinanzierung, das Verfahren und die Höhe der Unterstützung.
	§ 10 Schulsozialarbeit ¹ Die Gemeinden können Schulsozialarbeit anbieten. ² Der Kanton berät die Gemeinden in fachlichen Belangen und in der Zusammenarbeit mit den Schulen.
	§ 11 Offene Kinder- und Jugendarbeit ¹ Die Gemeinden können offene Kinder- und Jugendarbeit anbieten. ² Der Kanton berät die Gemeinden und kann diesen sowie Kirchgemeinden, professionellen Akteuren sowie Verbänden und Vereinen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen gewähren. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die beitragsberechtigten Ausgaben, die Beitragsvoraussetzungen, die Beitragshöhe und das Verfahren.
	2.2. Kanton
	§ 12 Jugendpsychologische Beratung ¹ Der Kanton stellt Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit erfüllter Schulpflicht ein unentgeltliches psychologisches Beratungsangebot zur Verfügung bei psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten mit Bezug zu Ausbildung, Arbeitstätigkeit, Familie und persönlichem Umfeld. ² Er kann für Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen sorgen.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Einzelheiten zum Inhalt der Angebote und zum Zugang. Er kann insbesondere die Standorte der Beratungsstellen festlegen.
	§ 13 Beratung und Begleitung beim Übergang in die Selbstständigkeit ¹ Der Kanton stellt Jugendlichen und jungen Erwachsenen beim Übergang in die Selbstständigkeit, insbesondere bei fehlender familiärer Unterstützung sowie im Anschluss an eine Unterbringung in einer stationären Kinder- und Jugendeinrichtung oder einer Pflegefamilie, unentgeltliche Beratung und Begleitung zur Verfügung. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zum Inhalt des Angebots und den Zugang.
	§ 14 Beratung und Entlastung für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder Beeinträchtigung ¹ Der Kanton stellt Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung oder ausgeprägten Beeinträchtigung in der Entwicklung ein unentgeltliches Beratungsangebot zur Verfügung. ² Der Kanton stellt Eltern von Kindern und Jugendlichen mit einer schweren Behinderung und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton unentgeltliche, stunden- und tageweise Entlastungsangebote zur Betreuung und Pflege im familiären Umfeld zur Verfügung. ³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten, insbesondere den Inhalt der Angebote sowie die Voraussetzungen des Leistungsbezugs.
	§ 15 Spezialisierte Frühförderung ¹ Der Kanton stellt unentgeltliche Angebote für Kleinkinder sicher, die Entwicklungsauffälligkeiten aufweisen und zur Vorbereitung auf den Kindergarten durch pädagogisch-therapeutische Massnahmen gefördert werden können. Dazu gehören insbesondere die heilpädagogische Früherziehung, die Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder sowie Beratungsangebote für Eltern von Kleinkindern mit Autismus-Spektrums-Störungen.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zum Inhalt des Angebots und zu den Voraussetzungen für den Leistungsbezug.
	§ 16 Ergänzende Hilfen zur Erziehung a) Angebot ¹ Der Kanton gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an ergänzenden Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton. ² Das Angebot umfasst: a) sozialpädagogische Familienbegleitung, b) Dienstleistungsangebote in der Familienpflege, c) Unterbringung und Betreuung in einer stationären Kinder- und Jugendeinrichtung, d) Unterbringung und Betreuung in einer Pflegefamilie, die durch einen Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege begleitet wird. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Inhalt des Angebots durch Verordnung.
	§ 17 b) Zugang und Leistungsbezug ¹ Ergänzende Hilfen können gestützt auf einen familiengerichtlichen Entscheid oder einen Antrag der Sorgeberechtigten bezogen werden. ² Der Leistungsbezug auf Antrag der Sorgeberechtigten setzt eine Kostengutsprache des Gemeinderats der Wohnsitzgemeinde und eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ³ Der Leistungsbezug auf Antrag der Sorgeberechtigten für ergänzende Hilfen gemäss § 16 Abs. 2 lit. c und d bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements. ⁴ Junge Erwachsene können ergänzende Hilfen bei Vorliegen von wichtigen Gründen über die Volljährigkeit hinaus beziehen, solange sie erforderlich sind. Die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zum Verfahren sowie zu den Voraussetzungen der Zustimmung des Departements.
	3. Finanzierung des Leistungsangebots
	§ 18 Kommunale Angebote ¹ Die Finanzierung der kommunalen Angebote obliegt den Gemeinden, vorbehalten bleibt die kantonale Unterstützung gemäss diesem Gesetz.
	§ 19 Kantonale Angebote ¹ Der Kanton finanziert die Angebote gemäss den §§ 12, 13 und 14 Absatz 2. Der Regierungsrat kann die Führung der Angebote durch Leistungsverträge öffentlichen oder privaten Anbietenden übertragen. ² Die Finanzierung und Kostenverteilung der Angebote gemäss den §§ 14 Absatz 1, 15 und 16 richten sich nach den §§ 23-27 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ¹⁾. ³ Der Kanton kann gemeinnützige Organisationen, die niederschwellige Beratungsdienstleistungen zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen erbringen und nicht unter das Leistungsangebot der §§ 6–11 fallen, mit Beiträgen unterstützen. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche Dienstleistungen gemäss Absatz 3 mit Beiträgen unterstützt werden können, die Beitragsvoraussetzungen, die Beitragshöhe und das Verfahren.
	4. Bewilligung und Aufsicht
	§ 20 Grundsatz ¹ Kanton und Gemeinden beaufsichtigen die Leistungserbringenden jeweils im Rahmen der ihnen gemäss diesem Gesetz zugewiesenen Zuständigkeit.

¹⁾ SAR [428.500](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	² Die Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht von Leistungserbringenden kantonalen Angebote gemäss den §§ 14 Absatz 1 sowie 15–17 richten sich nach dem Betreuungsgesetz. Vorbehalten bleiben die §§ 21–23.
	§ 21 Pflegefamilien a) Bewilligung ¹ Die Aufnahme eines Pflegekindes gemäss Art. 4 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ²⁾, die Aufnahme im Hinblick auf eine spätere Adoption und die regelmässige Aufnahme von Kindern im eigenen Haushalt ohne behördliche oder gerichtliche Anordnung im Rahmen von Kriseninterventionen setzen eine Bewilligung des zuständigen Departements voraus. ² Das zuständige Departement kann im Rahmen des Abklärungsverfahrens eine geeignete Person oder Stelle mit der Abklärung beauftragen. ³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 5 PAVO erfüllt sind. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Bewilligungspflicht und zum Verfahren.
	§ 22 b) Widerruf der Bewilligung ¹ Das zuständige Departement widerruft die Bewilligung, wenn Veränderungen der Verhältnisse in der Pflegefamilie wesentliche Auswirkungen auf das Betreuungsverhältnis haben, Auflagen nicht erfüllt oder Aufforderungen zur Behebung von Mängeln nicht befolgt werden.
	§ 23 c) Aufsicht ¹ Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde gemäss Art. 10 PAVO. ² Der Aufsichtsbehörde sind auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

²⁾ SR [211.222.338](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	³ Im Bereich der Aufsicht über die Familienpflege kann das zuständige Departement einzelne Aufgaben zur Erledigung an Dritte übertragen.
	5. Planung und Steuerung
	§ 24 Evaluation ¹ Das zuständige Departement evaluiert das Leistungsangebot periodisch. ² Die Gemeinden unterstützen das zuständige Departement bei der Evaluation. ³ Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat und die Öffentlichkeit periodisch über die Entwicklung der Leistungsangebote auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene.
	§ 25 Regionale Koordination a) Zusammenarbeit ¹ Gemeinden, die zur regionalen Koordination der Kinder- und Jugendhilfe zusammenarbeiten, werden vom Kanton mit einem finanziellen Beitrag unterstützt. ² Die Zusammenarbeit umfasst als Koordinationsaufgaben insbesondere die gemeinsame Planung zur bedarfsgerechten und abgestimmten Kinder- und Jugendhilfe in der Region, die Information über die regionalen Angebote sowie die Gewährleistung der Koordination von mehreren Leistungserbringenden im Einzelfall. ³ Den Gemeinden steht die Form der regionalen Zusammenarbeit frei. Sie bestimmen eine Organisation oder eine Gemeinde, welche die Region in Bezug auf die koordinierte Zusammenarbeit gegenüber dem Kanton vertritt. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Zusammenarbeit durch Verordnung.
	§ 26 b) Kantonale Beiträge ¹ Der Kanton entrichtet den Gemeinden für die regionale Koordination Pauschalbeiträge an

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	a) die Kosten der Zusammenarbeit, b) die Kosten für den Aufbau sowie die Finanzierung von Projekten oder Programmen der kommunalen und regionalen Kinder- und Jugendhilfe. ² Die Höhe der Beiträge richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und dem Bedarf der versorgten Region. ³ Das zuständige Departement schliesst mit der vertretenden Gemeinde oder der Organisation gemäss § 25 Absatz 3 einen Leistungsvertrag ab, der die Aufgaben der Zusammenarbeit sowie die Abgeltung der Pauschalbeiträge regelt. ⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Bemessungskriterien, den Leistungsverträgen sowie zur Leistungsabgeltung.
	§ 27 Aufgaben des Kantons ¹ Dem Kanton kommen neben den in diesem Gesetz geregelten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu: a) Zusammenarbeit mit Organisationen der regionalen Koordination, Gemeinden, Leistungserbringenden, anderen Departementen und weiteren betroffenen Stellen zur Gesamtkoordination der Kinder- und Jugendhilfe, sowie mit dem Bund und anderen Kantonen, b) Beratung der Gemeinden hinsichtlich der regionalen Koordination der Kinder- und Jugendhilfe sowie des Vollzugs der kommunalen Leistungsangebote, c) Ausrichtung der kantonalen Finanzierungsbeiträge gemäss den §§ 6, 9, 11 und 27, d) Gewährleistung der Leistungsangebote gemäss den §§ 12–16, e) Bearbeitung von Daten und Erstellung von datenbasierten Analysen zur Unterstützung, Evaluation, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Kinder- und Jugendhilfe, f) Strategieplanung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	6. Amtshilfe und datenschutzrechtliche Bestimmungen
	§ 28 Amtshilfe ¹ Das zuständige Departement als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde über Pflegefamilien ist berechtigt, im Interesse des Kindeswohls insbesondere bei den Gesundheits-, Straf- und Polizeibehörden sowie beim Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) Auskünfte über Pflegeeltern und Gesuchstellende einzuholen.
	§ 29 Bearbeitung von Personendaten ¹ Das zuständige Departement, die zuständigen Stellen der Gemeinde und die Leistungserbringenden bearbeiten und geben einander Personendaten von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben notwendig ist: a) Organisation, Administration und Information, b) Planung und Umsetzung der Leistungsangebote, c) Wirksamkeitsprüfung und Kontrolle, d) Prüfung des individuellen Anspruchs auf Leistung, e) Erhebung und Überprüfung des individuellen Förder- und Unterstützungsbedarfs, f) Koordination von mehreren Leistungen im Einzelfall. ² Die zuständigen Stellen gemäss Absatz 1 dürfen die Versichertennummer gemäss Art. 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 ³⁾ zur Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden.
	§ 30 Melderechte und -pflichten

³⁾ SR [831.10](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	¹ Die Leistungserbringenden der Jugendpsychologischen Beratung gemäss § 12 können in Fällen von häuslicher Gewalt die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, offenlegen. ² Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, dem MIKA Verstösse gegen die Mitwirkungspflichten gemäss § 8, namentlich in Bezug auf die Teilnahme an der Erhebung des Sprach- und Entwicklungsstands, an einem angeordneten Beratungsgespräch oder am obligatorischen Förderangebot, zur Beurteilung der Integration bekannt zu geben. ³ Sie sind verpflichtet, der Schule diejenigen Personendaten im Zusammenhang mit dem Förderbedarf hinsichtlich der Sprache der Kinder bekanntzugeben, die für die Planung der Abteilungen des Kindergartens sowie die weiterführende Deutschförderung im Kindergarten notwendig sind.
	§ 31 Datenerhebung ¹ Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, Daten zu erheben und ihm zu übermitteln, die der Evaluation und dem Monitoring der Qualität der Leistungsangebote sowie der Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe dienen. ² Das zuständige Departement kann die erhobenen und bearbeiteten Daten mit anderen Personendaten verknüpfen. Die personenbezogenen Daten werden vor der Weitergabe anonymisiert, soweit es der Bearbeitungszweck erlaubt. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen
	§ 32 Übergangsrecht ¹ Pflegeplatzbewilligungen, die gestützt auf bisheriges Recht erteilt wurden, bleiben während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig. ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht entschieden.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
	§ 33 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	II.
	1. Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) (Stand 1. Juli 2024) wird wie folgt geändert:
§ 18 Pflegekinderwesen und Dienstleistungsangebote in der Familienpflege ¹ Das zuständige Departement ist verantwortlich für a) die Bewilligung und die Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) vom 19. Oktober 1977 ⁴⁾ (Art. 2 Abs. 2 lit. a PAVO), b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO); Meldeverfahren und Aufsicht sind unentgeltlich. ² Der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes ist namentlich zuständig für (Art. 316 Abs. 1 ZGB und Art. 2 Abs. 2 PAVO) a) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO,	b) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Dienstleistungsangebote in der Familienpflege gemäss Art. 20a PAVO (Art. 2 Abs. 1 lit. b PAVO); Meldeverfahren und Aufsicht sind unentgeltlich [...] ¹ c) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Familienpflege gemäss Art. 4 PAVO. a) <i>Aufgehoben.</i>

⁴⁾ SR [211.222.338](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
b) die Bewilligung und Aufsicht im Bereich der Heimpflege gemäss Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO, c) die Entgegennahme von Meldungen und die Aufsicht im Bereich der Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO.	
	2. Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Juli 2025) wird wie folgt geändert:
§ 3 Gemeinden ¹ Die Gemeinden erfüllen allein oder zusammen mit anderen Gemeinden die ihr durch dieses Gesetz und seine Vollzugserlasse übertragenen Aufgaben. Sie sind darüber hinaus zuständig für die a) Unterstützung des Kantons beim Vollzug dieses Gesetzes, b) Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebots im Bereich Mütter- und Väterberatung durch qualifiziertes Fachpersonal, wobei der Regierungsrat durch Verordnung den inhaltlichen Umfang dieses Angebots festlegt, c) Organisation und Durchführung der Pilzkontrolle unter Mithilfe des Kantons. ² Den Gemeinden obliegen Anordnung und Vollzug gesundheitspolizeilicher Massnahmen.	b) <i>Aufgehoben.</i>
	3. Der Erlass SAR 421.100 (Volksschulgesetz [VSG] vom 23. September 2025) (Stand 1. August 2026) wird wie folgt geändert:
§ 12 Frühe Sprachförderung	§ 12 <i>Aufgehoben.</i>

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
¹ Die Gemeinden können eine frühe Sprachförderung in Deutsch für Kinder ab vollendetem 3. Altersjahr anbieten. ² Der Besuch der frühen Sprachförderung ist freiwillig.	
§ 25 Weitere Angebote ¹ Für Kleinkinder mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören insbesondere die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder. ² Für Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten im Bereich der Bewegung wird Psychomotorik-Therapie angeboten. Diese Massnahme beginnt in der Regel frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten. ³ Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, stehen Angebote für Beratung oder Begleitung zur Verfügung.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 40 Sprachstandserhebung ¹ Die Eltern sind zur Mitwirkung bei der Erhebung der Deutschkenntnisse ihrer Kinder (Sprachstandserhebung) gemäss § 69 verpflichtet.	§ 40 <i>Aufgehoben.</i>
§ 69 Sprachstandserhebung ¹ Im Hinblick auf eine allfällige frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 12 vor der Einschulung führen die Gemeinden eine Sprachstandserhebung durch.	§ 69 <i>Aufgehoben.</i>

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Sprachstandserhebung, namentlich den Zeitpunkt der Durchführung, den Inhalt und Umfang sowie die Organisation und das Verfahren durch Verordnung.	
§ 101 Sprachstandserhebung ¹ Der Kanton stellt den Gemeinden Instrumente zur Sprachstandserhebung zur Verfügung und wertet diese aus. ² Er kann die Leitung und Auswertung der Sprachstandserhebung mit Leistungsvertrag an einen Dritten übertragen. ³ Der Regierungsrat regelt weitere unterstützende Leistungen des Kantons durch Verordnung.	§ 101 <i>Aufgehoben.</i>
§ 102 Frühe Sprachförderung ¹ Der Kanton kann Gemeinden, die ein Angebot für die frühe Sprachförderung in Deutsch gemäss § 12 bereitstellen, beratend und finanziell unterstützen. ² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für eine kantonale Finanzierung durch Verordnung.	§ 102 <i>Aufgehoben.</i>
§ 107 Offene Kinder- und Jugendarbeit ¹ Der Kanton kann Gemeinden, Kirchgemeinden, professionellen Akteuren sowie Verbänden und Vereinen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen gewähren.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 111 Schulsozialarbeit	

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
¹ Der Kanton kann die Schulsozialarbeit in fachlichen Belangen und in der Zusammenarbeit mit den Schulen unterstützen.	¹ <i>Aufgehoben.</i>
§ 125 Verstoß gegen Mitwirkungspflichten ¹ Eltern und Pflegeeltern, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Sprachstandserhebung gemäss § 40 nicht nachkommen oder einer Vorladung gemäss § 45 Abs. 3 nicht Folge leisten, werden von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.	¹ Eltern und Pflegeeltern, die [...] einer Vorladung gemäss § 45 Abs. 3 nicht Folge leisten, werden von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.
	4. Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. August 2026) wird wie folgt geändert:
§ 42 Kantonales Angebot ¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung sowie die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II. ^{1bis} Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung a) unterstützt und berät Jugendliche, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Neuorientierung, der Laufbahngestaltung und der Anrechnung von Bildungsleistungen, b) informiert umfassend über das Bildungsangebot und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln, c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und	¹ Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung [...] an der Sekundarstufe II.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab. ² ... ³ Die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben: a) Beurteilung, Beratung und Begleitung der Jugendlichen bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken, b) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen in Lehrbetrieben, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen und c) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen.	³ <i>Aufgehoben.</i>
§ 42c Verschwiegenheit ¹ Die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Dienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben. ³ Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 4.	§ 42c <i>Aufgehoben.</i>

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
⁴ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Jugendpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen.	
	5. Der Erlass SAR 423.100 (Mittelschulgesetz [MSG] vom 23. September 2025) (Stand 1. August 2026) wird wie folgt geändert:
§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf ¹ In Bezug auf die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, zu denen auch die Jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II zählt, gelten die §§ 42–42c des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ⁵⁾.	¹ In Bezug auf die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf [...] gelten die §§ [...] <u>42–42b</u> des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ⁶⁾. ² In Bezug auf die jugendpsychologische Beratung an den Mittelschulen gilt § 12 des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) vom XX.XX.XXXX ⁷⁾.
	6. Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. August 2026) wird wie folgt geändert:
§ 2 Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen: a) Einrichtungen mit Angeboten gemäss § 25 des Volksschulgesetzes (VSG) vom 23. September 2025 ⁸⁾,	

⁵⁾ SAR [422.200](#)

⁶⁾ SAR [422.200](#)

⁷⁾ SAR [xxx.xxx](#)

⁸⁾ SAR [421.100](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
a^{bis}) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien, b) stationäre Sonderschulen und Tagessonderschulen einschliesslich Sonderkindergärten, c) stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beherbergen, c^{bis}) Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten, d) stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, d^{bis}) Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen, d^{ter}) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen, e) stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen. ² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Einrichtungen und ihrer Angebote durch Verordnung. ³ ...	a^{bis}) Einrichtungen mit [...] <u>ambulantem Angebot gemäss § 16 Abs. 2 lit. a des Kinder- und [...] Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom XX.XX.XXXX</u> ⁹⁾, a^{ter}) Einrichtungen mit besonderen Förder- und Beratungsangeboten gemäss den §§ 14 Abs. 1 und 15 KJHG, a^{quater}) Einrichtungen mit Unterstützungsangeboten gemäss § 16 Abs. 2 lit. b KJHG, c) stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene <u>gemäss § 16 Abs. 2 lit. c KJHG</u> beherbergen, c^{bis}) Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, die Platzierungen in Pflegefamilien <u>gemäss § 16 Abs. 2 lit. d KJHG</u> begleiten,
§ 4 Bewilligungspflicht	

⁹⁾ SAR [xxx.xxx](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
¹ Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b, c, d, d^{bis} und e bedürfen einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements. ² Das zuständige Departement kann Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a, a^{bis}, c^{bis} und d^{ter} anerkennen.	¹ Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b, c, c^{bis}, d, d^{bis} und e bedürfen einer Betriebsbewilligung oder einer Anerkennung des zuständigen Departements. ² Das zuständige Departement kann Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a, a^{bis}, [...] a^{ter}, a^{quater} und d^{ter} anerkennen.
§ 23 Grundsatz ¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen. ² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für a) Leistungen anerkannter Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz, b) die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen. ^{2bis} Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.	¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a und <u>lit a^{ter} sowie</u> bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen. b) die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonomer Einrichtungen [...] ₁ c) die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen nicht anerkannter Einrichtungen bei Vorliegen von besonderen Gründen. ^{2bis} Der Regierungsrat regelt [...] , welche [...] Leistungen gemäss Absatz 2 lit. [...] <u>b und c</u> bewilligt werden können, [...] ₁ deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
³ Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Vollzugskosten von Massnahmen und Strafen nach Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 ¹⁰⁾ und Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ¹¹⁾, deren Deckung sich nach den Bestimmungen dieser Erlasse und des Strafprozessrechts richtet.	
§ 27 Beiträge der Eltern ¹ Die Eltern leisten den Tagessonderschulen für den Aufenthalt ihrer Kinder über Mittag eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 15.– pro Kind und Mittag festgesetzte Pauschale. ^{1bis} Die Eltern leisten den Einrichtungen mit ambulanten Angeboten gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 240.– pro Familie und Monat festgesetzte Pauschale für die Nutzung ambulanter Angebote. Diese Pauschale entfällt, wenn ein Kind derselben Familie gleichzeitig eine Tagessonderschule besucht. ² Die Eltern leisten den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c sowie den Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis} für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro Person und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten. ³ Die gemäss § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern.	² Die Eltern leisten <u>im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht</u> den stationären Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b und c sowie den Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c^{bis} für den Aufenthalt ihrer Kinder eine vom Regierungsrat auf maximal Fr. 30.– pro Person und Nacht festgesetzte Pauschale. Ausserdem haben sie den Einrichtungen allfällige Hilflosenentschädigungen der Invalidenversicherung (IV) zu entrichten. ³ Die gemäss § 25 beitragspflichtigen Gemeinden bevorschussen den Einrichtungen die Elternbeiträge und beziehen diese von den Eltern. <u>Die Kosten werden von der bevorschussenden Gemeinde getragen, wenn sie bei den Eltern nicht zurückgefordert werden können.</u>

¹⁰⁾ SR [311.1](#)

¹¹⁾ SR [311.0](#)

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
⁴ Ohne Entscheid oder Kostengutsprache der zuständigen Behörden gemäss den §§ 32 und 32a tragen die Eltern die vollen Kosten. Kanton und Gemeinden sind zu keinen Leistungen verpflichtet. ⁵ Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Beitragspflicht regeln sowie bei der Festsetzung der Beiträge die unterschiedlichen Preisstrukturen der verschiedenen Angebote berücksichtigen.	⁴ <i>Aufgehoben.</i>
§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen ¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b, c und c^{bis} erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraft- und Kindesschutzrechts. ² Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements. ³ Für Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ⁴ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 3 vornehmen können.	§ 32 <i>Aufgehoben.</i>
§ 32a Anordnung beziehungsweise Kostengutsprache für ambulante Angebote für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien	§ 32a <i>Aufgehoben.</i>

Ausgangslage	Entwurf vom 13. August 2026
¹ Die Anordnung ambulanter Angebote in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} erfolgt nach den Bestimmungen des Jugendstraft- und Kindesschutzrechts. ² Für Kostengutsprachen zur Nutzung von ambulanten Angeboten in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. a^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus. ³ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 2 vornehmen können.	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II.
	Aarau, [Datum] Präsident des Grossen Rats {{}} Protokollführerin {{}}